

## **SATZUNG ÜBER DIE REINIGUNG DER STRABEN, WEGE UND PLATZE IN DER GEMEINDE GROßEFEHN**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich dem Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdiensts besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Reinigungspflicht einschließlich dem Winterdienst die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde Großefehn selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 5 zusteht.

(7) Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## § 2 Reinigung durch Dritte

Hat für den Reinigungsberechtigten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

## § 3 Umfang der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer **Verordnung** der Gemeinde geregelt.

## § 4 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht (**Straßenverzeichnis**) über die zu reinigenden Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Übersicht kann während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 5 Reinigung durch die Gemeinde

Soweit die Gemeinde Großefehn die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Großefehn, den 28. Juni 2007

Der Bürgermeister

Meinen

